

LIEFERBEDINGUNGEN

Für diesen Auftrag gelten ausschließlich die „Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie“ mit der Maßgabe, dass die nachstehenden Abänderungen gegenüber diesen Bedingungen Vorrang vor diesen haben, sofern wir nicht abweichende Bedingungen ausdrücklich bestätigen.

Einkaufsbedingungen des Bestellers wird hiermit widersprochen. Sie werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen. Spätestens mit der Entgegennahme unserer Ware gelten unsere Lieferungs- und Zahlungsbedingungen als angenommen.

Zu II. Preis

Die bestätigten Preise entsprechen der gegenwärtigen Kostelage. Preiserhöhungen sind möglich, wenn sich das Lohnniveau durch Tarifvereinbarungen oder wenn sich Materialkosten unserer Vorlieferanten ändern.

Zu III. Eigentumsvorbehalt

Die Lieferung erfolgt unter Eigentumsvorbehalt gemäß § 455 BGB mit den folgenden Erweiterungen (die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware wird nachstehend „Vorbehaltsware“ genannt):

- a) Jede gelieferte Ware bleibt im Eigentum des Lieferers bis zur Zahlung seiner sämtlichen Forderungen, auch aus Nebenleistungen, gleich aus welchem Rechtsgrunde, bis zur Einlösung sämtlicher, dem Lieferer in Zahlung gegebener Wechsel und Schecks, auch wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Forderungen bezahlt ist.
- b) Wird vom Besteller die Vorbehaltsware mit anderen, dem Lieferer nicht gehörenden Sachen zu einer neuen Sache verbunden (§ 947 BGB), so überträgt der Besteller für den Fall, dass er das Alleineigentum an der neuen Sache erwirbt, auf den Lieferer das Miteigentum in Höhe des Anteils, der sich aus dem Verhältnis des Verkaufspreises der Vorbehaltsware zum Wert der anderen Sache z.Z. der Verbindung ergibt. Der Abschluss des betreffenden Kaufvertrages über die Vorbehaltsware zwischen dem Lieferer und dem Besteller gilt als Einigung über den Eigentumsübergang. Die Einräumung des Mitbesitzes an den Lieferer wird dadurch ersetzt, dass der Besteller die neue Sache für den Lieferer in Verwahrung nimmt. Die durch die Verbindung entstehende neue Sache dient zur Sicherheit des Lieferers nur in Höhe des Verkaufspreises der gelieferten Vorbehaltsware. Die neue Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bestimmungen.
- c) Der Besteller ist zum Weiterverkauf der Vorbehaltsware nur im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zu seinen normalen Bedingungen, soweit er nicht in Zahlungsverzug ist und nur unter nachfolgenden Bedingungen, die vorrangig gegenüber den normalen Bedingungen des Bestellers sind, berechtigt:
 1. Er hat, wenn er nicht gegen sofortige Barzahlung weiterverkauft, den Eigentumsvorbehalt des Lieferers in der Weise an seinen Kunden weiterzugeben, dass er sich diesem gegenüber selbstständig gemäß § 455 BGB das Eigentum bis zur vollen Bezahlung des Kaufpreises vorbehält.
 2. Er tritt dem Lieferer seine Forderungen gegen seinen Kunden aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verbindung, ob sie an einen oder mehrere Kunden oder allein oder mit anderen, dem Lieferer nicht gehörenden Waren zusammen weiterverkauft wird, in dem Zeitpunkt ab, in dem er mit seinem Kunden den Kaufvertrag über die Vorbehaltsware abschließt. Es bedarf keiner besonderen Abtretungserklärung an den Lieferer für den einzelnen Weiterverkaufsfall. Die abgetretene Forderung dient zur Sicherung der Forderung des Lieferers aus dem Verkauf der Vorbehaltsware.
 3. Zur Einziehung der abgetretenen Forderung ist der Besteller ermächtigt. Der Lieferer kann bei Zahlungseinstellung,

Beantragung und Eröffnung des Konkurses, eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens oder sonstigem Vermögensverfall des Bestellers verlangen, dass der Besteller ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner die Abtretung mitteilt.

- d) Der Eigentumsvorbehalt gemäß den vorstehenden Bestimmungen bleibt auch dann bestehen, wenn die Forderungen gegen den Besteller in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
- e) Der Eigentumsvorbehalt ist in der Weise bedingt, dass, wenn der Besteller alle Forderungen des Lieferers aus der Geschäftsverbindung mit ihm voll bezahlt hat, ohne weiteres das Eigentum an der Vorbehaltsware auf ihn übergeht und ihm die abgetretenen Forderungen zufallen.
- f) Der Lieferer verpflichtet sich, auf Verlangen des Bestellers die ihm nach den vorstehenden Bedingungen zustehenden Sicherungen nach Wahl des Lieferers insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert die zu sichernden Forderungen um 1/3 übersteigt.
- g) Werden Vorbehaltswaren von dritter Seite gepfändet, so gilt folgendes:
 1. Erfolgt die Pfändung bei dem Besteller, so hat dieser dem Pfändungsbeamten von dem Eigentumsvorbehalt des Lieferers Kenntnis zu geben und den Lieferer sofort durch eingeschriebenen Brief unter Beifügung des Pfändungsprotokolls und einer eidesstattlichen Erklärung des Inhalts, dass die gepfändeten Waren mit den gelieferten Vorbehaltswaren identisch sind, zu benachrichtigen.
 2. Erfolgt die Pfändung bei einem Kunden des Bestellers, so hat der Besteller auf seine Kosten selbstständig alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um die Freigabe der gepfändeten Vorbehaltsware zu erwirken.
- h) Bei Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung ist der Besteller verpflichtet, unverzüglich die gelieferten, noch auf seinem Lager vorhandenen Vorbehaltswaren sowie die dem Lieferer abgetretenen Forderungen auszusondern und ihm eine genaue Aufstellung der vorhandenen Vorbehaltswaren und der abgetretenen Forderungen – unter Angabe ihrer Höhe und der Anschrift der Schuldner – einzusenden.
- i) Der Lieferer ist berechtigt, seine auf Lager des Bestellers befindlichen Vorbehaltswaren aus dessen Geschäftsräumen zu entfernen und in eigenen Besitz zu nehmen, wenn der Besteller seinen Verpflichtungen gegenüber dem Lieferer nicht nachkommt. Zu diesem Zweck gewährt der Besteller ihm oder seinem Beauftragten während der Geschäftsstunden Zutritt zu seinen sämtlichen Geschäftsräumen.

Zu IX. Haftung

Schadenersatzansprüche aus Verzug, Unmöglichkeit der Leistung, positiven Forderungsverletzungen, Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht wurde.

Wir senden auf Ihre Rechnung und Gefahr. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Gunzenhausen. Transportversicherung wird von uns nicht gedeckt.